

Habilitationsordnung der Danube Private University (DPU) Krems

01. Juni 2021

Der folgende Text meint Männer und Frauen gleichermaßen. Aufgrund der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

I. Vorbemerkungen

Die vorliegende Habilitationsordnung für das Fach Zahnmedizin baut auf den Richtlinien für Habilitationsverfahren (Kapitel V.) der Satzung der DPU auf und ergänzt bzw. präzisiert diese. Insgesamt werden in der Satzung vier Richtlinien beschrieben, die den Rahmen für ein Habilitationsverfahren an der DPU skizzieren:

(1) Die Danube Private University kann in jenen Fächern, die an der DPU eingerichtet sind, die Lehrbefugnis (venia docendi) verleihen. Voraussetzung einer Verleihung ist ein Antrag, der an die Rektorin/den Rektor der DPU zu richten ist. In diesem Antrag ist anzugeben, für welches Fach die Verleihung der Lehrbefugnis beantragt wird. Weiters sind ein Lebenslauf sowie ein umfassendes Publikationsverzeichnis und die fünf vom Habilitationswerber als wesentlichste angesehene Publikationen beizuschließen.

(2) Der Senat setzt dann eine Habilitationskommission ein, welcher eine Anzahl von Professorinnen und Professoren und im halben Ausmaß Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden angehören. Die genaue Anzahl wird durch den Senat festgelegt. Die Habilitationskommission wendet die Geschäftsordnung des Senats analog an.

(3) Ferner bestimmt der Senat zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die ein Gutachten über die wissenschaftliche Leistung und die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Lehre zu erstatten haben. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht der Habilitationskommission angehören. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht der DPU angehören. Es kann dies dieselbe Person sein, die als Gutachterin bzw. Gutachter nicht der Habilitationskommission angehört.

(4) Die Lehrbefugnis ist durch die Rektorin bzw. den Rektor zu verleihen, wenn die Habilitationskommission zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung einer Lehrbefugnis, wie sie in § 103 UG 2002 festgelegt sind, vorliegen.

Richtlinie (1) wurde umgesetzt, ergänzt und präzisiert. So wurden die Unterlagen, die im Zuge des Antrags einzureichen sind, um weitere Komponenten ergänzt (siehe **§ 3 Habilitationsgesuch**). Die Ansprüche an die genannten 5 Publikationen im Rahmen einer kumulativen Publikation wurden in **§ 5 (2)** präzisiert, die Möglichkeit der Erstellung einer Habilitationsschrift wurde als Alternative zur kumulativen Habilitation ergänzt (**siehe § 5 (2)**). Richtlinie (2) wurde in **§ 4 Zulassung zur Habilitation** umgesetzt, Richtlinie (3) in **§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen sowie der Eignung in der Lehre**.

Die Voraussetzungen für die Verleihung einer Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002, auf die sich Richtlinie (4) bezieht, werden in § 103 (2) und (3) UG 2002 beschrieben. Hier ist von einer *„hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers“* die Rede. Diese Vorgabe aus dem UG 2002 findet in **§ 1 Begriff und Zweck der Habilitation** Berücksichtigung, wenngleich die Habilitationsordnung der DPU diese Anforderung in verschärfter Form, insbesondere durch eine zu absolvierende Fortbildung in Didaktik (siehe **§ 2 (4) und (5)**), stellt. Des Weiteren beschreibt § 103 (2) und (3) UG 2002 Anforderungen an die vorgelegten schriftlichen Arbeiten. Diese müssen *„methodisch einwandfrei durchgeführt sein“*, *„neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten“* und *„die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen“*. Dies findet in **§ 7 (1)** Berücksichtigung.

II. Einleitung

Der Senat der Danube Private University (DPU) hat die hier vorliegende Habilitationsordnung der DPU in einer Arbeitsgruppe entworfen und auf Vorschlag des Rektors verabschiedet. Die Habilitationsordnung regelt die Durchführung von Habilitationsverfahren an der DPU. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert.

§ 1

Begriff und Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher und fachdidaktisch-pädagogischer Befähigungen in einem Teilgebiet der an der DPU vertretenen (zahn)medizinischen Disziplinen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Habilitation müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Promotion.
2. Bewerber haben eine mindestens vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit im Habilitationsfach nachzuweisen.
3. Es müssen mindestens 12 Originalpublikationen (davon 8 im Namen der DPU) vorgelegt werden, die a) in einem Zusammenhang mit der Habilitationsdisziplin stehen und b) durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden (Bücher und Buchbeiträge sind ausgeschlossen). Bei mindestens sechs (davon 3 im Namen der DPU) der vorgelegten Publikationen müssen die Bewerber Erstautor sein.
4. Es muss eine kontinuierliche Lehrtätigkeit an der DPU von mindestens acht Semestern nachgewiesen werden. Lehrveranstaltungen umfassen eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare. Die Lehrveranstaltungen an der DPU dürfen nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen und müssen ein Gesamtausmaß von zumindest 500 Stunden umfassen.
5. Die Bewerber müssen den Besuch einer von der DPU durchgeführten Didaktik-Fortbildung von mindestens 100 Stunden nachweisen. Der Rektor kann Fortbildungen an anderen Institutionen als gleichwertig anerkennen.
6. Im Bereich der klinischen Fächer muss eine ausreichende forschungsorientierte Behandlungskompetenz nachgewiesen werden. Hierzu bedarf es der Erfüllung eines Behandlungskatalogs pro Fachrichtung, der durch den jeweiligen Zentrumsleiter erstellt und vom Dekan freigegeben wurde. Die zu erbringenden Leistungen aus dem Behandlungskatalog sollen Oberarztniveau entsprechen. In dem Behandlungskatalog sind eine ausreichende Anzahl an Case-Reports festzulegen, die dem Behandlungskatalog anzuhängen sind. Unter Zustimmung von Rektor und Zentrumsleiter kann auf eine Ausarbeitung des Behandlungskatalogs verzichtet werden, wenn eine ausreichende forschungsorientierte Behandlungskompetenz anderweitig offensichtlich erkennbar ist.

7. Bewerber müssen hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter (Dienstverhältnis von mindestens 50 %) der DPU sein. In Ausnahmefällen kann der Rektor auf Vorschlag eines Zentrumsleiters einen nebenberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Dienstvertrag unter 50 % oder freier Dienstvertrag) zum Habilitationsverfahren zulassen.
8. Zweit- und Umhabilitationen werden nicht durchgeführt.

§ 3

Habilitationsgesuch

Das Habilitationsverfahren wird von der Habilitationskommission der DPU durchgeführt. Eingeleitet wird das Habilitationsverfahren durch einen Antrag des Bewerbers an das Rektorat.

Dem Antrag (Habilitationsgesuch) sind beizufügen:

1. Die Nennung des zahnmedizinischen Fachgebietes, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird.
2. Eine Erklärung des Zentrumsleiters darüber, dass die vom Bewerber genannte Fachgebietsbezeichnung für die beantragte Lehrbefähigung dem Kernkompetenzgebiet des Bewerbers entspricht und der Zentrumsleiter eine Bewerbung um eine Lehrbefähigung befürworten kann.
3. Ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdeganges.
4. Eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde.
5. Die Habilitationsschrift oder die entsprechenden Unterlagen für eine kumulative Habilitation.
6. Eine Erklärung der Bewerber, dass die Habilitationsleistungen selbstständig erbracht wurden und alle Publikationen die Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.
7. Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen, getrennt nach Peer-Review-Beiträgen und Beiträgen ohne Peer-Review-Verfahren, letztere getrennt nach Aufsätzen in Fachzeitschriften sowie Buch- und Konferenzbeiträgen.
8. Liste der wichtigsten zehn Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen.
9. Nachweis der Lehrtätigkeit an der DPU Krems.
10. Nachweis der Fortbildung in Didaktik an der DPU Krems.
11. Eine Erklärung darüber, dass keine sonstigen Habilitationsverfahren eingeleitet oder erfolglos beendet wurden, oder bereits eine Habilitation an einer anderen Universität vorliegt.

§ 4

Zulassung zur Habilitation

1. Das Rektorat überprüft innerhalb von sechs Wochen die Vollständigkeit des Antrags und beauftragt den Senat, eine Habilitationskommission zu bestellen. Der Senat bestellt innerhalb von sechs Wochen eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission.
2. Diese Kommission setzt sich aus dem Dekan der DPU, zwei weiteren habilitierten Professoren der DPU sowie je einem Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden zusammen.
3. Die Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden sind nicht stimmberechtigt sondern stellungnahmeberechtigt.
4. Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung vorliegen.

§ 5

Habilitationsleistungen

1. Die Bewerber haben grundsätzlich schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen zu erbringen.
2. Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache sowie einer Zusammenfassung der Habilitationsschrift (4 bis 6 Seiten). In der vorgelegten Habilitationsschrift sollen Bewerber essentielle Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit darstellen. Die Ergebnisse müssen publiziert sein. Die Habilitationsschrift soll für die Wissenschaft bedeutsame eigenständig erarbeitete Erkenntnisse enthalten, die sich auf die Habilitationsdisziplin beziehen. Alternativ kann die Habilitationsschrift durch 5 (davon 2 im Namen der DPU) nach der Promotion in Erstautorenschaft und im thematischen Kontext stehende Originalpublikationen in internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren – davon mindestens drei in einem Top-Journal (eine in den ersten 20 % der jeweiligen ISI-Liste der Fachkategorie sowie zwei in den ersten 40 %) – ersetzt werden. Bei Vorlage von Publikationen als kumulative Habilitation ist bei deren Abgabe eine deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung (4 bis 6 Seiten) voranzustellen. Die 5 Publikationen der Habilitationsleistung können Teil der geforderten 12 Publikationen aus § 2 (3) Zulassungsvoraussetzungen sein.
3. Die mündlichen Habilitationsleistungen bestehen in
 - a. einer Vorlesung für Studierende, in denen die Bewerber ihre fachdidaktisch-pädagogische Befähigung unter Beweis stellen.

- b. einem öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion, (Kolloquium) der auf die Ergebnisse der Habilitationsschrift Bezug nimmt.

§ 6

Rücknahme oder Wiederholung des Habilitationsgesuches

Bewerber können ein Habilitationsgesuch jederzeit schriftlich zurücknehmen. Wurde ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet, so kann es frühestens nach zwei Jahren erneut eingereicht werden.

§ 7

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen sowie der Eignung in der Lehre

1. Die Habilitationskommission hat innerhalb von sechs Wochen zwei Gutachter zu bestellen, die innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten darüber verfassen, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen (wissenschaftliche Leistung) des Bewerbers methodisch einwandfrei durchgeführt sind, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. Zusätzlich muss im Gutachten festgestellt werden, ob die Eignung in der Lehre gemäß § 2 (4) und (5) gegeben ist. Ein Gutachter darf nicht der Habilitationskommission angehören. Ein Gutachter darf nicht der DPU angehören. Es kann dies dieselbe Person sein, die als Gutachter nicht der Habilitationskommission angehört. Ferner dürfen die Bewerber nicht mit den Gutachtern publiziert haben.
2. Die Gutachter haben ein schriftliches Gutachten einzureichen, in dem die Habilitationsleistungen gewürdigt sind.
3. Sollten die Gutachter in Gänze oder in Teilen unterschiedlicher Meinung über die Erfüllung der Anforderungen an eine Erteilung der Lehrbefähigung sein, so hat die Habilitationskommission zu entscheiden, welcher Meinung zu folgen ist.
4. Das Gutachten und die Habilitationsschrift werden allen Professoren der DPU zu Kenntnis gegeben. Dies geschieht in der Form, dass sie im zuständigen Sekretariat eingesehen werden können.
5. Nach Vorlage des eingereichten Gutachtens entscheidet die Habilitationskommission innerhalb von sechs Wochen über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen.
6. Wird die Habilitationsschrift als Leistung nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 8

Begutachtung der mündlichen Habilitationsleistungen

1. Nach der Zulassung vereinbart der Dekan der DPU mit den Bewerbern zunächst einen Termin für eine Studierendenvorlesung. Bei diesem Termin ist die Habilitationskommission zugegen und entscheidet gemeinsam mit dem Dekan, ob die Leistungen der Bewerber bei der Vorlesung ausreichend waren.
2. Der Dekan setzt einen Termin für das Kolloquium fest, bei dem die Bewerber in höchstens 15 Minuten und anschließender 20 minütiger Diskussion ein Thema vortragen, das auf die Ergebnisse der Habilitationsschrift Bezug nimmt. Der Vortrag ist ohne Manuskript zu halten.
3. Zum Kolloquium lädt der Dekan alle Mitglieder der Habilitationskommission sowie alle übrigen Professoren der DPU ein.
4. Über beide mündlichen Habilitationsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Inhalt und Ergebnis der Leistungen hervorgehen. Über die Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistungen entscheidet die Habilitationskommission.
5. Ombudsmänner für akademische Angelegenheiten der DPU sowie der Frauen-, Männer-, Anti-Mobbing-, und Integrationsbeauftragte der DPU (gemäß Maßnahme 15 des Qualitätssicherungssystems der DPU) können am Kolloquium teilnehmen, wenn dies seitens des Habilitationsbewerbers gefordert wird. Jedenfalls muss der Habilitationsbewerber von der Habilitationskommission über diese Option informiert werden.
6. Werden die mündlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, können sie nach einer Frist von drei Monaten einmal wiederholt werden.
7. Wird die mündliche Habilitationsleistung endgültig versagt, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 9

Vollzug und Wirkung der Habilitation

1. Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen angenommen worden, stellt die Habilitationskommission die Habilitation fest.
2. Nach Abschluss eines positiv absolvierten Habilitationsverfahrens wird die *venia docendi* (Lehrbefugnis) durch das Rektorat verliehen.
3. Die *venia docendi* kann für ein gesamtes Fach verliehen werden, wobei auf die internationale Systematik der wissenschaftlichen Disziplinen sowie der klinischen und nichtklinischen Fächer Bedacht zu nehmen ist.

4. Die *venia docendi* wird mit Titel „Privatdozent/Privatdozentin für (Habilitationfach) an der Danube Private University“ bezeichnet, solange ein Dienstverhältnis im Ausmaß eines hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiters (mindestens 50 %) besteht.
5. Nach Austritt aus dem Dienstverhältnis als hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter an der DPU bleibt die Lehrbefähigung bestehen, die Bezeichnung Privatdozent kann jedoch nur beibehalten werden, wenn pro Jahr eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Lehre (Übernahme von Vorlesungen im Ausmaß von 4 SWS sowie Betreuung von drei Diplomarbeiten) an der DPU gegeben ist.
6. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden.
7. Die Lehrbefähigung wird aberkannt, wenn die Habilitation erschlichen worden ist.

§ 10 Entzug der Habilitation

1. Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt werden, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden, Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.
2. Ungültigkeiten von Habilitationsleistungen führen zur Entziehung der Habilitation (Lehrbefähigung) oder zum Nichtvollziehen der Habilitation (Lehrbefähigung), wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen war.
3. Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Senats. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt mit 01. Juni 2021 in Kraft.

Krems, am 30. Mai 2021